O



Gemeindeordnung

vom

1. Januar 2022

Gemeinde Neuenhof Gemeindeordnung



Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Grundlagen	3
B. Organe	3
C. Politische Rechte und Pflichten	5
D. Verschiedene Bestimmungen	6



Die Einwohnergemeinde Neuenhof erlässt gestützt auf §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (GG, Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 folgende Gemeindeordnung.

A. Allgemeine Grundlagen

§ 1

Begriff, Autonomie

¹ Die Einwohnergemeinde Neuenhof ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts. Sie umfasst das durch die Gemeindegrenzen bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich darin aufhalten.

² Die Einwohnergemeinde Neuenhof ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und der Verwaltung ihrer öffentlichen Sachen im Rahmen von Verfassung und Gesetz autonom. Sie besorgt die nach dieser Gemeindeordnung sowie nach kantonalem oder eidgenössischem Recht in ihre Zuständigkeit fallenden Aufgaben.

§ 2

Organisation

Die Einwohnergemeinde Neuenhof untersteht der Organisation mit Gemeindeversammlung.

§ 3

Funktion / Bezeichnung

¹ Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Gemeindeordnung beziehen sich auf beide Geschlechter.

B. Organe

§ 4

Organe der Einwohnergemeinde

- a) die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne
- b) die Gemeindeversammlung
- c) der Gemeinderat
- d) der Gemeindeammann
- e) die Kommissionen und Angestellten mit eigenen Entscheidungsbefugnissen



§ 5

Gemeindeversammlung

- ¹ Die Gemeindeversammlung wird aus den in Neuenhof wohnhaften Stimmberechtigten gebildet. Sie nimmt die im Gemeindegesetz enthaltenen Aufgaben und Befugnisse wahr.
- ² Die Gemeindeversammlung wird durch den Gemeinderat einberufen. Durch begründetes, schriftliches Begehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes an der Gemeindeversammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Gemeindeversammlung verlangt werden.
- ³ Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung werden der Urnenabstimmung unterstellt, wenn dies von einem Zehntel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen seit Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan schriftlich verlangt wird.

§ 6

Gemeinderat

- ¹ Der Gemeinderat besteht aus Gemeindeammann, Vizeammann und drei weiteren Mitgliedern.
- ² Der Gemeinderat nimmt die Aufgaben und Befugnisse nach Gemeindegesetz wahr. Ihm stehen ausserdem alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.
- ³ Im Speziellen werden dem Gemeinderat folgende Befugnisse übertragen:
- a) Der Ankauf und Verkauf von Grundstücken und Liegenschaften bis zum Betrag von CHF 1 Mio. in eigener Kompetenz und der Kauf und Verkauf von Grundstücken und Liegenschaften bis zum Betrag von CHF 2 Mio. mit Zustimmung der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission;
- b) Der Verkauf und Tausch von Grundstücken, die ihres Flächeninhaltes wegen weder überbaut noch wirtschaftlich genutzt werden können sowie der Abschluss von Baurechtsverträgen geringfügiger Natur;
- Die Übernahme von Strassen in das Gemeindeeigentum und Aufhebung von Strassen im Gemeindeeigentum;
- d) Der Abschluss von Vereinbarungen über die Änderung von Gemeindegrenzen nach Gemeindegesetz;
- e) Die Wahl der gemeinderätlichen Kommissionen und Festsetzung der Entschädigungen und Sitzungsgelder;



f) Die Zuständigkeit des Gemeinderates für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer.

Der Gemeinderat hat jährlich im Rechenschaftsbericht über die gestützt auf vorstehende Kompetenzübertragung abgeschlossenen Geschäfte zu orientieren.

§ 7

Kommissionen

Die von den Stimmberechtigten an der Urne gewählten Behörden und Kommissionen setzen sich wie folgt zusammen:

- Finanz- und Geschäftsprüfungskommission: 7 Mitglieder

- Stimmenzählende: 8 Mitglieder

- Steuerkommission: 3 Mitglieder und

1 Ersatzmitglied

§ 8

Finanz- und Geschäftsprüfungskommission

Zusätzlich zu den in § 47 und § 48 Gemeindegesetz festgelegten Aufgaben obliegen der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission die Stellungnahme zu allen Geschäften der Gemeindeversammlung nach § 20 Abs. 2 Gemeindegesetz.

C. Politische Rechte und Pflichten

§ 9

Stimmrecht

¹ Stimmberechtigt sind alle Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, in der Gemeinde Neuenhof wohnen und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

- 2 Das Stimmrecht berechtigt und verpflichtet, an Gemeindeversammlungen sowie an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen. Es berechtigt, Referendums- und Initiativbegehren zu unterzeichnen.
- ³ Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, zu den in der Traktandenliste aufgeführten Sachgeschäften an der Gemeindeversammlung Anträge zu stellen, der Versammlung die Überweisung eines neuen Gegenstandes an den Gemeinderat zum Bericht und Antrag vorzuschlagen sowie zur Tätigkeit der Gemeindebehörden und der Gemeindeverwaltung Anfragen zu stellen. Den Stimmberechtigten steht ausserdem das Referendums- und Initiativrecht zu.



§ 10

Verfahren

Die Durchführung und das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen sowie bei der Ausübung der Rechte im Rahmen der Gemeindeversammlung, des Referendums- und Initiativrechts richten sich, besondere Bestimmungen dieser Gemeindeordnung vorbehalten, nach der kantonalen Gesetzgebung.

§ 11

Wahlen

- ¹ Die Behörden und Kommissionen nach § 4 lit. c) und d) und nach § 7 werden je auf eine vierjährige Amtszeit durch die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne gewählt.
- ² Sämtliche Abgeordnete in die Gemeindeverbände werden durch den Gemeinderat gewählt.

§ 12

Wahlbüro

- ¹ Für die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen an der Urne wird ein Wahlbüro bestellt.
- ² Der Gemeinderat bestimmt aus seinen Reihen den Präsidenten des Wahlbüros und den Gemeindeschreiber oder einen Stellvertreter als Aktuar.
- ³ Die an der Urne gewählten Mitglieder des Wahlbüros übernehmen in der Gemeindeversammlung die Funktion als Stimmenzählende.
- ⁴ Der Gemeinderat kann das Wahlbüro nötigenfalls durch den Beizug von Hilfskräften erweitern.

D. Verschiedene Bestimmungen

§ 13

Publikationsorgan

Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen erfolgen in dem durch den Gemeinderat bezeichneten amtlichen Publikationsorgan.



§ 14

Inkrafttreten

Die Gemeindeordnung tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft. Alle dieser Ordnung widersprechenden Bestimmungen, insbesondere die Gemeindeordnung vom 1. Januar 2017, sind somit aufgehoben.

Neuenhof, 5. Oktober 2021

GEMEINDERAT NEUENHOF

Gemeindeammann

Martin Uebelhart

Gemeindeschreiber

Ra faele Briamonte

Genehmigungsvermerke

- 1. Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 21. Juni 2021
- 2. Von den Stimmberechtigten genehmigt an der Urnenabstimmung vom 26. September 2021
- 3. Genehmigung durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau am 5. Oktober 2021